

**Ordnung
des konfessionellen Beirats
für Islamische Theologie
der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
vom 21. Dezember 2011**

In der Absicht, die institutionellen Voraussetzungen für die Einrichtung bekenntnisgebundener Studiengänge in Islamischer Theologie und für die Ausbildung von Religionslehrerinnen und Religionslehrern zu schaffen, erlässt die Westfälische Wilhelms- Universität Münster im Benehmen mit dem Koordinationsrat der Muslime in Deutschland (KRM) die nachfolgende Ordnung zur Errichtung eines Beirats für Islamische Theologie.

1. Teil: Aufgaben

§ 1 Aufgaben

Der Beirat soll die Anliegen und die Interessen der islamischen Glaubensgemeinschaften bei der Errichtung und Ausgestaltung Islamischer Theologie an der Westfälischen Wilhelms-Universität vertreten. Die Mitwirkung des Beirats vollzieht sich nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

§ 2 Mitwirkung in Bezug auf theologische Studiengänge, Lehrstühle und Einrichtungen

(1) Die Westfälischen Wilhelms-Universität hat vor der Errichtung oder Änderung eines islamisch-theologischen Studienganges sowie bei bekenntnisrelevanten Fragen der Organisation und Binnenstruktur von Einrichtungen für Islamische Theologie das Einverständnis des Beirates einzuholen.

(2) Das Einverständnis kann nur aus religiösen Gründen verweigert werden. Die Gründe sind in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 3 Mitwirkung bei der Erarbeitung von Studieninhalten

(1) Vor Erlass und Änderung von Studien- und Prüfungsordnungen ist das Einverständnis des Beirates einzuholen.

(2) Das Einverständnis kann nur aus religiösen Gründen verweigert werden. Die Gründe sind in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 4 Mitwirkung bei Personalentscheidungen

(1) Vor der Berufung oder Anstellung einer Dozentin/eines Dozenten mit selbständigen Lehraufgaben hat die Rektorin/der Rektor nach Abschluss des hochschulinternen Auswahlverfahrens, das ausschließlich wissenschaftlichen Kriterien folgt, das Einverständnis des Beirates hinsichtlich der Person auf der Liste einzuholen, welcher der Ruf erteilt werden soll. Entsprechendes gilt bei der Erteilung eines Lehrauftrags durch den Fachbereich. Das Einverständnis darf nur aus religiösen Gründen, die sich auf Lehre oder Lebenswandel beziehen, verweigert werden. Vor einer negativen Entscheidung des Beirats ist die/der Betroffene anzuhören. Die Gründe sind in die Niederschrift aufzunehmen.

(2) Beanstandet der Beirat nachträglich die Lehrtätigkeit einer/eines angestellten oder berufenen Dozentin/Dozenten aus religiösen Gründen, so trägt die Westfälische Wilhelms-Universität dafür Sorge, dass die/der Betroffene nicht mehr im Bereich der Islamischen Theologie unterrichtet. Absatz 1 Satz 4 und 5 gelten entsprechend.

2. Teil: Organisation und Willensbildung

§ 5 Zusammensetzung und Vorsitz

(1) Der Beirat setzt sich wie folgt zusammen:

1. vier Vertreterinnen/Vertreter der organisierten Muslime,
2. vier weitere Vertreterinnen/Vertreter, jeweils
 - a. zwei muslimische Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens,
 - b. zwei muslimische Religionsgelehrte.

(2) Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende/einen stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 6 Bestellung der Mitglieder, Amtszeit

(1) Die Vertreter der organisierten Muslime werden durch den Koordinationsrat der Muslime in Deutschland (KRM) berufen.

(2) Die muslimischen Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens sollen die Sicht der unabhängigen, bekennenden Muslime in den Beirat einbringen. Sie werden von der Westfälischen Wilhelms-Universität und dem KRM einvernehmlich bestimmt. Hierzu erstellen die Westfälische Wilhelms-Universität und der KRM eine Liste mit jeweils mindestens drei Personen. Kann eine Einigung auf Grund dieser Vorschlagslisten nicht erzielt werden, so benennt die Westfälische Wilhelms-Universität eine Person aus der Liste des KRM, der KRM eine Person aus der Liste der Westfälischen Wilhelms-Universität.

(3) Für die Berufung der muslimischen Religionsgelehrten gilt das Verfahren nach Absatz 2 Satz 2 bis 4 entsprechend. Die Vorschlagslisten dürfen nur Personen enthalten, deren wissenschaftlicher Sachverstand auf dem Gebiet der Islamischen Theologie nachgewiesen ist. Ein solcher Nachweis kann durch eine einschlägige Promotion oder eine vergleichbare Qualifikation erfolgen.

(4) Bei der Zusammensetzung soll auf eine angemessene Beteiligung der Geschlechter geachtet werden.

(5) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre.

§ 7 Einberufung des Beirates

(1) Der Beirat wird von der/dem Vorsitzenden schriftlich oder elektronisch unter Angabe der Tagesordnung und unter Beifügung der für die Sitzung erforderlichen Unterlagen spätestens zwölf Werktage vor dem Sitzungstermin einberufen. Eine schriftliche Einladung gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn sie vierzehn Werktage vor dem Sitzungstag abgesandt worden ist. Die/Der Vorsitzende hat diejenigen Punkte in die Tagesordnung aufzunehmen, die ihm mindestens sechzehn Werktage vor dem Sitzungstag schriftlich oder elektronisch von der Westfälischen Wilhelms-Universität mitgeteilt worden sind.

(2) Der Beirat muss unverzüglich einberufen werden, wenn es mindestens vier stimmberechtigte Mitglieder beantragen.

(3) In dringenden Fällen kann der Beirat formlos nur unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden. In diesen Fällen muss die Einladung zwei Werktage vor dem Sitzungstag zugehen bzw. die Mitglieder müssen von der Einladung Kenntnis erhalten haben.

(4) Der Beirat kann in einzelnen Fragen schriftlich oder elektronisch abstimmen, wenn nicht mindestens drei Mitglieder widersprechen.

§ 8 Beschlussfassung, Beschlussfähigkeit

(1) Für Beschlüsse des Beirates ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen sowie eine Mehrheit in der Gruppe der organisierten Muslime (§ 2 Abs. 1 Nr.1) erforderlich.

(2) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit hat die/der Vorsitzende innerhalb einer Frist von zwei Monaten erneut zu einer Beiratssitzung einzuladen. Nach erneuter Einberufung ist der Beirat unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(3) Beratung und Beschlussfassung erfolgen in deutscher Sprache.

§ 9 Geschäftsführung

Die Westfälische Wilhelms-Universität benennt im Benehmen mit dem Beirat eine Geschäftsführerin/einen Geschäftsführer, die/der im Namen der/des Vorsitzenden zu den Sitzungen einlädt, eine Sitzungsniederschrift verfasst und für die Umsetzung der Beschlüsse Sorge trägt

§ 10 Aufwandsentschädigung und Reisekosten

(1) Die Tätigkeit als Mitglied des Beirates erfolgt ehrenamtlich.

(2) Die stimmberechtigten Mitglieder des Beirates erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Beirates je Sitzungstag eine Aufwandsentschädigung.

(3) Reisekosten werden in Anwendung der landesrechtlichen Bestimmungen erstattet.

3. Teil: Schlussbestimmung

§ 11 Überprüfungsklausel

Ändert sich die Organisationsstruktur der Muslime in Deutschland erheblich, wird diese Ordnung entsprechend angepasst.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 7. Dezember 2011. Der Beschluss erging auf der Grundlage des Kooperationsvertrags der Westfälischen Wilhelms-Universität mit dem Koordinationsrat der Muslime in Deutschland.

Münster, den 21. Dezember 2011

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie Bekanntmachungen von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 21. Dezember 2011

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles